

S a t z u n g

über die Erhebung von Beiträgen für Feld- und Weinbergs- und Waldwege der Ortsgemeinde Westheim vom 11.07.1996

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 8, 9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Erhebung von Beiträgen

Die Ortsgemeinde erhebt Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feld- und Weinbergs- und Waldwegen.

§ 2

Beitragsgegenstand

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feld-, Weinbergs- oder Waldwege erschlossen sind.
2. Ein Grundstück ist durch einen Feld-, Weinbergs oder Waldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtliche nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feld-, Weinbergs- oder Waldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feld-, Weinbergs- oder Waldweg erschlossen ist.

§ 3

Beitragsmaßstab und Abrundung

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

§ 5

Beitragsermittlung

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenabrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von den im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen

§ 6 Gemeindeanteil

Die Ortsgemeinde legt bei jeder Wegebaumaßnahme den jeweiligen Gemeindeanteil fest. Dieser soll bei Feld- Weinbergs- und Waldwegen

1. dem Aufkommen an Kraftfahrzeugverkehr
2. der Nutzung
 - a. als Reit- und Radwege sowie
 - b. für den Fremdenverkehr,

wenn diese Nutzung erheblich und nicht den jeweiligen Beitragsschuldnern zuzurechnen sind, entsprechen.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

1. Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnlichem abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigungen oder Körperschaften für die Herstellung, den Abbau und die Unterhaltung der Feld-, Weinbergs- und Waldwege der Gemeinde zur Verfügung stellten, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümer entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
2. Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdpachtung und ähnlichem nicht vor allen Beitragsschuldnern zu Verfügung gestellt, so sind die der Gemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Fälligkeit richtet sich nach § 28 Abs. 1 und 2 Grundsteuergesetz (GrStG).

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft
2. Gleichzeitig treten außer Kraft: Satzung über die Erhebung von Beiträgen für Feld- Weinbergs- und Waldwege vom 06. Oktober 1987.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den aufgrund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Westheim, den 11.07.1996

Schubart
Ortsbürgermeister